



Brüssel, den 31. März 2022
(OR. fr, en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0161(NLE)**

7363/22
ADD 1

RESPR 8
FIN 344
CADREFIN 36

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Gruppe „Eigenmittel“
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	10135/21 (COM(2021) 327 final)
Betr.:	Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014, um die Vorhersehbarkeit für die Mitgliedstaaten zu verbessern und die Verfahren für die Streitbeilegung bei der Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel zu klären <ul style="list-style-type: none">– <i>Annahme</i>– <i>Erklärungen der Kommission und der Niederlande</i>

Die Delegationen erhalten anbei

- zwei Erklärungen der Kommission für die Kurzniederschrift über die Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter und
- eine Erklärung der Niederlande für die Kurzniederschrift über die Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter und für das Protokoll über die Tagung des Rates.

Erklärungen der Kommission

1. Erklärung der Kommission zur Anwendung statistischer Methoden

„Die Kommission erinnert daran, dass die Festlegung und Erhebung von Zöllen sowie die rasche Bereitstellung entsprechender traditioneller Eigenmittel für den EU-Haushalt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.

Die Kommission weist auf die Notwendigkeit hin, die Stabilität des Eigenmittelsystems zu wahren, in dessen Rahmen jeder Mitgliedstaat im Einklang mit seinen Verpflichtungen zum EU-Haushalt beitragen muss, damit kein Mitgliedstaat für die Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten aufkommen muss. Nur so können Fairness und Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten sichergestellt werden.

Um dies zu gewährleisten, muss die Kommission auf alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel zurückgreifen, einschließlich – soweit erforderlich und gerechtfertigt – statistischer Methoden zur Quantifizierung der Verluste an traditionellen Eigenmitteln in Fällen, in denen es aufgrund unzureichender Zusammenarbeit des Mitgliedstaats mit der Kommission im Hinblick auf die Bereitstellung von Informationen unmöglich war, diese Verluste auf der Grundlage von Einfuhrgeschäften zu quantifizieren. Die Kommission wird im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union handeln.

Die Kommission betrachtet die 2021 an die Mitgliedstaaten übermittelten vorläufigen Mitteilungen über die Quantifizierung des geschätzten Verlusts an traditionellen Eigenmitteln im Zusammenhang mit Fällen unterbewerteter Einfuhren aus China und Antidumpingzöllen auf Solarzellenmodule aus China, Malaysia und Taiwan als außergewöhnliche Maßnahmen, die angesichts der potenziell erheblichen finanziellen Auswirkungen auf den EU-Haushalt in diesen Fällen ergriffen werden mussten.

Die Kommission wird die angewandten Quantifizierungsmethoden unter anderem auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Bemerkungen analysieren und das Urteil in der Rechtssache C-213/19 berücksichtigen. Sie wird den Mitgliedstaaten die Ergebnisse dieser Analyse zusammen mit Empfehlungen in Bezug auf die künftige Anwendung solcher Methoden vorlegen.“

2. Erklärung der Kommission zur wöchentlichen Berichterstattung

„Die Kommission nimmt Kenntnis von dem Ersuchen der Mitgliedstaaten, wöchentlich unverbindliche Prognosen der Kassenbewegungen auf Eigenmittelkonten zu erhalten, um ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Kassenmittelverwaltung zu erleichtern.

Die Kommission beabsichtigt, ihr Kassenmittelverwaltungsmodell im Rahmen der künftigen Umsetzung ihres neuen Finanz- und Haushaltssystems, das voraussichtlich 2024 eingerichtet wird, anzupassen, um sicherzustellen, dass Kassenbewegungen auf Eigenmittelkonten besser vorausgeschätzt werden können.

Die Anpassungen des Kassenmittelverwaltungsmodells der Kommission könnten künftig die Erstellung wöchentlicher, unverbindlicher Vorausschätzungen der Kassenbewegungen auf Eigenmittelkonten ermöglichen.“

**Erklärung der Niederlande zur Überarbeitung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014
des Rates zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der
traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur
Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (Bereitstellungsverordnung)**

“Die Niederlande

- würdigen die Bemühungen sowohl des slowenischen als auch des französischen Vorsitzes bei den Verhandlungen über die Überarbeitung der Bereitstellungsverordnung;
- stellen jedoch fest, dass eines der vorrangigen Anliegen der Niederlande in Bezug auf Zeiträume, in denen Verzugszinsen aufgelaufen sind, bei der Überarbeitung nicht ausreichend berücksichtigt wird;
- bedauern, dass durch die überarbeitete Bereitstellungsverordnung nicht verhindert wird, dass Mitgliedstaaten mit zuvor unbekanntem Verbindlichkeiten in Bezug auf traditionelle Eigenmittel und damit verbundenen hohen Verzugszinsen konfrontiert werden.“